

*Rez. WOLGAST, Reformations- und Reichsgeschichte*

WOLGAST, Eike, Aufsätze zur Reformations- und Reichsgeschichte, (= Jus Ecclesiasticum 113), Tübingen 2016.

Der Band vereint 24 bereits gedruckte Aufsätze. Der „Nachweis der Erstveröffentlichungen“ weist nur das erste Dutzend von ihnen aus (der Verlag will aber nachbessern), sie wurden erstmals zwischen 1982 und 2012 publiziert. In den Fußnoten dominieren Untersuchungen aus dem vierten Fünftel des 20. Jahrhunderts. So dokumentiert der Band denn im besten Sinne eine Reformationsforschung, die es - mit heutzutage oft eher kirchengeschichtlich anmutenden, der Neuen Kulturgeschichte manchmal recht fern liegenden Fragestellungen, doch damals sehr erfolgreich - verstanden hatte, als hervorragender Forschungsbereich so ziemlich im Zentrum der Frühneuzeitforschung zu stehen. Trotz (?) vieler innovativer Ansätze hat die Reformationsgeschichte diesen prominenten Rang ja mittlerweile unverkennbar eingebüßt. Die Beiträge haben erzählenden und schildernden Charakter, sind sehr faktenreich; griffige Urteile fehlen nicht gänzlich, sind aber selten. Bezeichnend ist diese geradezu übervorsichtige (dadurch unscharfe) Formulierung gleich auf der vierten Seite: „Unter den auf die Entscheidung des Fürsten einwirkenden Faktoren haben die Untertanen nur selten, wenn überhaupt je einen bestimmenden Platz eingenommen“. Und mit diesem abwägenden Satz endet das Buch: „Die Bilanz der positiven und negativen Folgen der Säkularisation von 1802/03 bleibt insofern, wenn man diese Folgen bis in die Gegenwart hinein verlängert, uneindeutig“ (581).

Was findet der Leser dazwischen? Drei Beiträge spielen an Reichstagen, thematisieren „die Judenfrage“ bzw. die Behandlung der „causa Lutheri“ an den Reichstagen der Reformationszeit sowie die (im Rahmen des Geharnischten Reichstags entstandene) „Formula reformationis“. Daß man Luther 1521 aus Furcht vor „sozialen Unruhen“ (53) nach Worms geladen habe, wird häufig behauptet, ist aber allenfalls die halbe

Wahrheit. Diese Einladung war reichsrechtlich geboten, der Wahlkapitulation zufolge durfte niemand „unverhört“ geächtet werden - man mußte Luther anhören.

Mehrere Beiträge nehmen die Reformation als für eine bestimmte Landesgeschichte wichtiges Ereignis. Überregional interessant ist die Frage nach den Motiven für ihre Einführung. Es dürfe „der religiöse Ansatz nicht isoliert oder überhöht werden“ (10), findet der Autor. Zwei Reichsfürsten hätten nur aus politischem Kalkül heraus gehandelt: „WILHELM WOLFGANG“ (13) von Neuburg (es ist zweifelsohne Pfalzgraf WOLFGANG WILHELM gemeint) sowie JOHANN SIGISMUND VON BRANDENBURG (13, 170). Im letzteren Fall neigt der Rezensent zu einer anderen Einschätzung, der (1613 außenpolitisch schon nützlichen) Konversion waren nach Ausweis der Quellen langjährige innere Kämpfe vorangegangen. Andere eher landesgeschichtlich ausgerichtete Aufsätze thematisieren, beispielsweise, „das Konzil in den Erörterungen der kursächsischen Theologen und Politiker 1533-1537“ oder die sich über einen untypisch langen Zeitraum erstreckende Reformation Mecklenburgs.

Eine ganze Reihe von Aufsätzen sind einzelnen Reformatoren gewidmet. Bei LUTHER interessieren seine „Beziehungen zu den Reichsbischöfen“. Hier wagt WOLGAST einmal eine dezidierte Stellungnahme: „Die Notbischofs-konstruktion blieb ... auch in Kraft, als die ‚Not‘ seit Ende der dreißiger Jahre durch evangelisch gewordene Bischöfe ... eigentlich behoben war ... Die Not wurde seitens der weltlichen Obrigkeit künstlich und bewußt verlängert ... Für diese Entwicklung trug auch Luther eine Mitverantwortung. Er hat die mit der Existenz evangelischer Bischöfe in seinen letzten Lebensjahren gegebenen Möglichkeiten nicht aufgegriffen und die Änderung der Situation nicht sachentsprechend zur Kenntnis genommen“ (253 f.). Auch an MELANCHTHON und an BUGENHAGEN übt WOLGAST Kritik: Sie hätten bei den innerevangelischen Kontroversen nach LUTHERS Tod (daß wir hierzu in den letzten zehn Jahren viel Neues erfahren, kann man älteren Aufsätzen WOLGASTS nicht zum Vorwurf machen) „den Fehler“ begangen, „die Bedeutung von Äußerlichkeiten für die Volksfrömmigkeit zu unterschätzen“ (wie es zu BUGENHAGEN heißt: 360; ähnlich, über MELANCHTHON: 340). Im Rahmen einer Studie zu BUCER entwirft WOLGAST eine Typologie der Reformatoren: die „Kon-

fessionsgründer“ mit internationaler Ausstrahlung; „Lokal- und Territorialreformatoren“; sowie, gleichsam dazwischen, ein Grüppchen, das „überregionale Wirkungen“ (304) entfaltet habe: BRENZ, OSIANDER, BUGENHAGEN und eben BUCER. WOLGASTS Studien zu BUGENHAGEN, BRENZ und MÜNTZER kreisen ums Widerstandsrecht. Das kann hier nicht entfaltet werden, hier können lediglich interessante Einzelbeobachtungen gewürdigt oder Kleinigkeiten korrigiert werden. Die Studie zu BUGENHAGEN konstatiert, daß die Politiker der späten Reformationszeit „sehr gut ohne theologische Voten auskamen“ (362; ähnlich, in der MELANCHTHON-Studie: 344) - eben das war, ohne, daß WOLGAST diese Linie auszieht, wichtig fürs politische Friedenskonzept von 1555, den Religionsfrieden! Die Formulierung, BRENZ habe „im Gegensatz zu den Wittenbergern“ (373) jeden der Zwölf Artikel einer Einzelkritik unterzogen, versteht der Rezensent nicht, das tat doch auch, und zwar recht ausführlich, MELANCHTHON! Daß in einem lezenswerten Beitrag zu MÜNTZERS letzten Tagen, im Zusammenhang mit dem sog. „Widerruf“, die Folter lediglich in einer Fußnote (461, Anm. 121) erwähnt wird, könnte Historiker verwundern, die sich mit Hexenprozessen beschäftigt haben. Um es mit dem Bamberger Bürgermeister JOHANNES JUNIUS zu sagen: Wer ins Hexengefängnis komme, „der muß ein Drudner [Hexer] werden oder wird so lange gemartert, biß das er etwas auß seinem Kopff erdachte weiß, vnd sich erst, daß got erbarme, vf etwas bedencke“. Wenn man unter der Folter schon gestand, gebratene und gesottene Kinder verspeist zu haben oder als Spinne in Weinkeller zu kriechen, um diese anschließend komplett leerzusaufen ...

Zwei Studien befassen sich mit dem Täuferum. Sie lohnen die Lektüre unbedingt, auch wenn WOLGAST sichtlich eher mit HUT und zumal HUBMAIER als mit dem theologisch konsequenteren MICHAEL SATTLER sympathisiert. Als Ursachen fürs „Scheitern einer möglichen Großkonfessionsbildung“ macht er aus: „die Radikalität der Fundamentalüberzeugung“, „das Fehlen eines autorativen geistlichen Koordinations- und Entscheidungszentrums“ sowie den „Mangel eines konsistenten Lehrsystems“ (535 f.). Man würde den Autor gern fragen, wie es denn die Mennoniten geschafft haben, eine große Glaubensgemeinschaft zu formieren - aber MENNO SIMONS kommt in dem Beitrag

nicht (mehr) vor. In einer Studie über Utopien der frühen Reformationszeit irritierte den Rezensenten, daß WOLGAST einleitend konstatiert, sie „gingen vom Vorfindlichen aus“ (465), während er später, resümierend, beobachtet, daß „die vorfindliche ... Herrschaftsordnung ... nicht berücksichtigt“ werde (483).

Zu den Beiträgen, die über den Zeitraum der Reformation hinausreichen, gehört eine sehr gedankenreiche Studie über „Theorie und Praxis des Friedensschlusses“. Ihre zahlreichen Facetten können hier, wie so vieles, leider nicht referiert werden, daher nur diese Anfrage: Ist es wirklich eine Neuerung der Moderne, dem Gegner „Kriegskosten aufzuerlegen“ (205)? Tatsächlich passierte das doch schon 1649/50, als der Nürnberger Exekutionstag regelte, wie die Deutschen dafür zahlten, daß sie die ausländischen Truppen wieder loswurden. Bemerkenswert ist die Beobachtung, daß ausgerechnet der Vertrag von Versailles 1919 die - für den vormodernen Friedensdiskurs so zentrale - Kategorie der „Gerechtigkeit“ strapazierte, (ausgerechnet diese!) „Paix“ sollte „juste“ sein (vgl. 199). Ein Beitrag zur „Reichskirche im konfessionellen Zeitalter“ gibt einen nützlichen Überblick über den Konfessionsstand der (einstigen) Hochstifte bis 1648.

Sind die bislang gestreiften Beiträge aufwendig recherchiert und unbedingt lesenswert, fallen zwei Aufsätze in den Augen des Rezensenten deutlich ab, darunter eine Studie mit dem heutzutage, in Zeiten des „spatial turn“, elektrisierenden Titel „Konfession als Mittel der Grenzbestimmung“. Daß fälschlich behauptet wird, der Westfälische Frieden habe „das ius reformandi aufgehoben“ (144), mag ja lediglich Randnotiz sein (tatsächlich bestätigte das IPO das landesherrliche *Ius reformandi*: Art. V § 30). Schwerer wiegt, daß der so aufregend überschriebene Aufsatz eine Mogelpackung ist: nämlich ein Abriß der Reformationsgeschichte, in dem öfters das Wort „Raum“ vorkommt. „Der Raum“ wird zu essentialistisch genommen, ja, gelegentlich als Container, das weiß die Neue Kulturgeschichte besser. Und WOLGAST hätte den Augsburger Religionsfrieden fruchtbar machen müssen: Er dokumentiert einerseits den erreichten Stand der Territorialisierung von Herrschaft (Herrschaft über Räume, nicht über Seelen: *Ius reformandi plus Ius emigrandi*); verlieh diesem Prozeß andererseits einen letzten wichtigen Schub, weil nun - es ist im einzelnen noch nicht sehr gut untersucht -

aberhundertfach festgezurret werden mußte, wessen „*regio*“ denn dieser Straßenzug und jenes Gehöft sei.

Überhaupt scheint der Augsburger Religionsfrieden zu den (mutmaßlich sehr wenigen) Themen der Reformationszeit zu gehören, mit denen sich WOLGAST noch nicht so gründlich beschäftigt hat. Eine vergleichende Studie über „Religionsfrieden“ leidet unter einigen Fehleinschätzungen des Augsburger Friedenswerks, auf die eine Rezension hinweisen sollte. Zunächst einmal hätte eine terminologische Scheidung zwischen „Waffenstillstand“ und „Frieden“ gut getan. Unterläßt man sie, sind Religionsfrieden freilich „häufig nur auf Zeit abgeschlossen worden“ (147). Dann ist fast alles „Religionsfrieden“, vom vermeintlichen „Nürnberger Religionsfrieden“ bis zu „Neutralitätsformeln in mehrkonfessionellen Bündnissen“ wie dem Heidelberger Bund (149), und der epochale mentale Durchbruch in Passau 1552, der juristische von 1555 werden eingeebnet. Die fehlende Differenzierung verschlimmert, daß WOLGAST, zumindest mißverständlich, den Augsburger Religionsfrieden für „zeitlich befristet“ hält (158), ja, er „wurde als Provisorium abgeschlossen“ (501)! Das stimmt nun wirklich nicht, der Erste Religionsfrieden sagt von sich selbst, er sei „ain bestendiger, beharrlicher, unbedingter, für und für ewig werender frid“. Jedes einzelne Adjektiv hätte schon hingereicht, um die Absicht zu dokumentieren, nach so vielen Waffenstillständen und Provisorien der Reformationszeit nun endlich einen wirklichen, also unbefristeten Frieden zu schließen! Dieser interkonfessionelle Friedensschluß sollte so lange währen, wie es überhaupt Konfessionen gab. Wurde das *Ius emigrandi* „im Interesse des einzelnen Untertanen“ erlassen (157)? Im Sinnhorizont der Reichstagsteilnehmer nicht, sie dachten keinesfalls an individuelle Gewissensnöte; das *Ius emigrandi* sollte das *Ius reformandi* praktikabel machen, war als systemstabilisierendes Ventil gedacht. Es gehört zum ältesten Kernbestand der Bestimmungen des Religionsfriedens, tauchte übrigens, gegen vermeintliche Gewißheiten des Kulturprotestantismus, zum ersten Mal in einem katholischen Textentwurf auf und war am Reichstag nie strittig. „Der Augsburger Religionsfrieden enthielt für die Reichskirche eine Besitzstandsgarantie“, heißt es in einem anderen Aufsatz (221), aber das gilt eben nur in katholischer Auslegung des Geistli-

chen Vorbehalts. Deshalb braucht man sich auch nicht darüber zu wundern, daß die vermeintliche „Garantie“ in der Folgezeit „keineswegs wirksam“ gewesen ist (222). In der Lesart evangelischer Juristen und Theologen sprach der Geistliche Vorbehalt die angebliche „Garantie“ eben keinesfalls aus. Solcher kritischer Anmerkungen eines Rezensenten, der den Religionsfrieden für ein zentrales Ereignis der vormodernen deutschen Geschichte hält, unerachtet, sind der Aufsatzsammlung in ihrer ganzen beeindruckenden Detailfülle viele Leser zu wünschen!

*Axel Gotthard*